

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26

**V E R B A N D
DER ZÜCHTER UND FREUNDE DES
OSTPREUSSISCHEN WARMBLUTPFERDES TRAKEHNER ABSTAMMUNG**

S A T Z U N G

I Verfassung

II Zuchtprogramm/Zuchtbuchordnung

**Anmerkung: Mit den von der Mitgliederversammlung in Hannover am
30. September 2008 beschlossenen Änderungen.**

27

Inhaltsverzeichnis

28

29

I. Verfassung

30

31 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

32 § 2 Zweck

33 § 3 Mitgliedschaft

34 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

35 § 5 Rechte der Mitglieder

36 § 6 Pflichten der Mitglieder

37 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

38 § 8 Organisation

39 § 9 Sitzungen, Abstimmungen, Wahlen

40 § 10 Mitgliederversammlung

41 § 11 Delegiertenversammlung

42 § 12 Vorstand

43 § 13 Bezirksversammlungen

44 § 14 Zuchtleiter / Geschäftsführer

45 § 15 Bewertungskommissionen

46 § 16 Widerspruchskommission

47 § 17 Sportkommission

48 § 18 Schiedsausschuss

49 § 19 Rechnungsprüfungskommission

50 § 20 Beiträge und Gebühren

51 § 21 Haftung

52

53

54

II Zuchtprogramm/Zuchtbuchordnung

55

56 § 22 Rechtliche Grundlagen

57 § 23 Allgemeines

58 § 24 Leistungsprüfung

59 § 25 Zuchtgebiet und Zuchtpopulation

60 § 26 Merkmale der Trakehner Ursprungszucht und Zuchtziel

61 § 27 Zuchtmethode

62 § 28 Bewertungsrahmen

63 § 29 Bewertungsmerkmale

64 § 30 Eintragung in das Zuchtbuch

65 § 31 Körung

66 § 32 Stuteneintragung

67 § 33 Fohlenregistrierung

68 § 34 Rücknahme, Widerruf

69 § 35 Widerspruch

70 § 36 Vererbungsleistung

71 § 37 Selektion

72 § 38 Prämien

73 § 39 Zuchtbuchführung

74 § 40 Unterteilung des Zuchtbuches

75 § 41 Identifizierung und Brennordnung

76 § 42 Identitätssicherung durch abstammungsüberprüfende Untersuchungen

77 § 43 Künstliche Besamung und Embryotransfer

78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Verband der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung", kurz genannt - Trakehner Verband -. Nachstehend auch als Verband bezeichnet.
2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Verbandes ist Neumünster. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der räumliche Tätigkeitsbereich (Zuchtgebiet) des Verbandes ist in § 25 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 sowie Anlage 1 der Satzung bestimmt.

§ 2

Zweck

1. Der Verband ist die Züchtervereinigung aller derjenigen, die die Zucht des ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung (Trakehner Pferd) betreiben oder auf andere Weise an der Erhaltung und Förderung dieser Zucht beteiligt sind. Er dient gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Verbandes, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - a) das Zuchtbuch zu führen,
 - b) die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht zu kennzeichnen,
 - c) die Mitglieder in allen Fragen der Zucht, der Aufzucht, des Pferdesports und des Absatzes zu beraten,
 - d) den Einsatz des Trakehner Pferdes im Sport zu fördern.
4. Der Verband wird im übrigen das Ansehen und die allgemeine Kenntnis der Trakehner Pferdezucht durch geeignete Maßnahmen fördern, sowie die Weitergabe des Züchterwissens an die nachfolgenden Generationen fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen und persönlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

129

130 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wel-
131 che die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Zucht
132 des Trakehner Pferdes betreibt und sich im Besitz mindestens einer eingetra-
133 genen Stute oder eines im Hengstbuch des Trakehner Verbandes eingetragenen
134 Hengstes befindet.

135

136 Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Trakehner
137 Verbandes hat unter den vorgenannten Voraussetzungen ein Recht auf Mitglied-
138 schaft.

139

140 2. Persönliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die
141 zwar die Zucht des Trakehner Pferdes nicht selbst betreibt, aber die Be-
142 strebungen des Verbandes unterstützt.

143

144 3. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder werden aufgrund hervorragender Ver-
145 dienste um die Zucht von der Delegiertenversammlung auf Lebenszeit gewählt.
146 Sie sind von Beiträgen des Verbandes befreit, nicht aber von Gebühren.

147

148

149

§ 4

150

Erwerb der Mitgliedschaft

151

152 1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verband zu richten.

153

154 2. Bewerber können aufgefordert werden, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Fest-
155 stellung ihrer Eignung Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.

156

157 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Der Antrag auf
158 Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Hier-
159 gegen kann binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung über die Geschäfts-
160 stelle Einspruch beim Schiedsausschuss eingelegt werden. Gegen die Entschei-
161 dung des Schiedsausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel möglich.

162

163

164

165

§ 5

166

Rechte der Mitglieder

167

168

169 1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Antrags-, Rede- und
170 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der Bezirksversammlung ihres
171 Zuchtbezirkes. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an der
172 Delegiertenversammlung teilzunehmen, das Rederecht wahrzunehmen, verfügt
173 jedoch über kein Antrags- und Stimmrecht.

174

175 2. Persönliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitglieder- und Delegiertenver-
176 sammlung und der Bezirksversammlung ihres Zuchtbezirkes mit Rede-, jedoch
177 ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

178

- 179 3. Ehrenmitglieder, welche die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 der Satzung er-
180 füllen, genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Erfüllen sie diese
181 Voraussetzungen nicht, sind sie persönlichen Mitgliedern gleichgestellt.
182
183 Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus die Rechte gemäß § 12 Ziffer 3 der Sat-
184 zung.
185
186 4. Jedes ordentliche Mitglied kann in die Organe des Verbandes gewählt werden.
187
188 5. Die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes stehen allen Mitgliedern nach
189 Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane zur
190 Verfügung, sofern sie sich nicht mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6
191 Ziffer 4 der Satzung in Verzug befinden.
192
193

§ 6

Pflichten der Mitglieder

197 Die Mitglieder sind verpflichtet,
198

- 199
200 1. den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unter-
201 lassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen ver-
202 mag;
203
204 2. die Verbandssatzung einzuhalten, Verbandsentscheidungen zu beachten und
205 den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms nachzu-
206 kommen;
207
208 3. Auskünfte über ihre eingetragenen Pferde und deren Nachzucht sowie Aus-
209 künfte, die im Interesse der Förderung der Zucht liegen und für die Zuchtbuch-
210 führung für notwendig erachtet werden, zu erteilen;
211
212 4. die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und
213 Umlagen zu zahlen;
214
215 5. die Veröffentlichung zuchtwertrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von
216 ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen.
217
218

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 219
220
221
222
223 1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit
224 dreimonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief, der an die
225 Geschäftsstelle zu richten ist, aufkündigen.
226
227 2. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für diese nicht
228 mehr gegeben sind.
229

230 Ordentliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjah-
231 res, in dem sie nicht mehr im Besitz einer eingetragenen Stute oder eines im
232 Hengstbuch des Trakehner Verbandes eingetragenen Hengstes Trakehner
233 Abstammung sind. Sie werden dann als persönliche Mitglieder weitergeführt,
234 sofern sie nicht die Mitgliedschaft gekündigt haben.

235
236 3. Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Schiedsaus-
237 schuss aus dem Verband ausgeschlossen werden.

238
239 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstoß gegen den Tierschutz und
240 das Tierzuchtrecht vor, so wie bei bewusst falschen Angaben für die oder in der
241 Zuchtbuchführung. Grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Nichtbezah-
242 lung von Beiträgen und Gebühren trotz wiederholter Mahnung stellen gleichfalls
243 einen wichtigen Ausschlussgrund dar.

244
245 4. Der Ausschluss bedarf schriftlicher Begründung, die dem/der Betroffenen zuzu-
246 stellen ist. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von einem Monat
247 ab Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch bei der Delegiertenversammlung
248 einzulegen. Innerhalb der Monatsfrist ist eine Einspruchsgebühr, die in der
249 Gebühren- und Beitragsordnung festgelegt wird, bei der Geschäftsstelle des
250 Verbandes zu hinterlegen. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden über die
251 Geschäftsstelle zu adressieren.

252
253 Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Einspruchsgebühr zurückzuerstatten.

254
255 Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

256
257 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch be-
258 stehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Die eingetragenen Pferde
259 der ausgeschiedenen Mitglieder bleiben im Zuchtbuch vermerkt, sofern sie nicht
260 von einem anderen Mitglied übernommen werden.

261

262

263

§ 8

264

Organisation

265

266

267 1. Der Zuchtverband unterteilt sich in Zuchtbezirke, die in der Anlage zu dieser Sat-
268 zung aufgeführt und beschrieben sind. Die Einteilung der Zuchtbezirke obliegt
269 der Delegiertenversammlung.

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

2. Der Verband hat folgende Organe

- 281
282 a) Mitgliederversammlung
283 b) Delegiertenversammlung
284 c) Geschäftsführender Vorstand
285 d) Gesamtvorstand der zugleich Zuchtausschuss ist
286 e) Bezirksversammlungen
287 f) Zuchtleiter/Geschäftsführer
288 g) Bewertungskommissionen
289 h) Widerspruchskommission
290 i) Schiedsausschuss
291 j) Rechnungsprüfungskommission
292 k) Sportkommission
293
294

295 § 9
296

297 Sitzungen, Abstimmungen, Wahlen
298

- 299 1. Über jede Sitzung bzw. Versammlung der Verbandsorgane ist eine
300 Niederschrift zu führen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen
301 Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten in der Geschäftsstelle zu
302 nehmen.
303
304
305 2. Jedes ordentliche Mitglied oder jedes Mitglied eines
306 Verbandsorgans hat nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in
307 Vollmacht ist ausgeschlossen.
308
309 3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen
310 Stimmen gefasst, es sei denn aus den übrigen Bestimmungen dieser
311 Satzung ergibt sich etwas anderes. Enthaltungen werden bei der
312 Stimmenfeststellung als nicht abgegebene Stimmen bewertet.
313
314 4. Stimmgleichheit gilt als Antragsablehnung, es sei denn aus
315 den übrigen Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas anderes.
316
317 5. Versammlungsleiter ist der jeweilige Vorsitzende des Organs,
318 beziehungsweise dessen Vertreter, es sei denn, aus der Geschäftsordnung
319 dieses Organs ergibt sich etwas anderes. Der satzungsgemäße
320 Versammlungsleiter kann jederzeit die Versammlungsleitung an eine andere
321 Person übertragen.
322
323 6. Der Vorsitzende eines Organs kann jederzeit unter Beachtung
324 der Ladungsformalitäten eine Sitzung des Organs einberufen. Die
325 Einhaltung der Ladungsformalitäten ist nicht erforderlich, wenn alle
326 Mitglieder des Organs in der Sitzung auf diese verzichten.
327
328 7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der
329 Versammlungsleiter, es sei denn
330 a) die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Versammlungsteilnehmer
331 beschließt ein anderes Abstimmungsverfahren oder

332 b) aus den übrigen Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas
333 anderes.

334

335 8. In Organe des Verbandes, mit Ausnahme des
336 Zuchtleiters/Geschäftsführers, können nur ordentliche Mitglieder des
337 Verbandes gewählt werden. Dieser Status bleibt bis zum Ablauf der
338 Wahlperiode für die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ erhalten, es sei
339 denn die gewählte Person scheidet aus dem Verband aus.

340

341 9. Wahlen in ein Organ des Verbandes oder Abstimmungen
342 über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung sind
343 geheim mit Hilfe von Wahlzetteln durchzuführen.

344

345 10. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit
346 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang
347 kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den
348 beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen.

349

350 11. Bei Wahlen von mehreren Personen in ein Organ des
351 Verbandes, wobei nicht für eine bestimmte Position in diesem Organ
352 gewählt wird, ist Blockwahl zulässig. In diesem Fall hat jede
353 stimmberechtigte Person maximal so viele Stimmen, wie Personen in dieses
354 Organ zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen
355 und die absolute Mehrheit auf sich vereinigen . maximal so viele Personen,
356 wie zu wählen waren.

357

358 Wird diese Mehrheit

359 a) von einem oder mehreren Kandidaten nicht erreicht, obwohl noch Plätze
360 in dem Organ zu besetzen sind, oder

361 b) haben mehr Personen, als zu wählen waren, diese Mehrheit erreicht

362

363 so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten wie folgt statt:

364

365 im Fall a) zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten
366 Stimmen erzielt haben, ohne die erforderliche Mehrheit zu erreichen,
367 begrenzt hinsichtlich der Zahl auf die noch offenen Plätze plus eine Person.
368 Gewählt sind die Personen mit den meisten auf sie entfallenden Stimmen.

369

370 Im Fall b) findet die Stichwahl zwischen den zuviel gewählten Kandidaten
371 mit der geringsten Stimmenzahl statt. Nicht gewählt sind die Kandidaten, die
372 dann die geringste Stimmenzahl erreichen.

373

374 12. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung des
375 Organs stehen, können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich
376 die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer hierfür
377 ausspricht.

378

379

380

§ 10

381

382

Mitgliederversammlung

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

408

409

410

411

412

413

414

415

416

417

418

419

420

421

422

423

424

425

426

427

428

429

430

431

432

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbandes findet jährlich einmal in Zusammenhang mit der ordentlichen Delegiertenversammlung statt.

2. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Anderenfalls findet frühestens 3 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

3. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Abhaltung gelten die Vorschriften über die Delegiertenversammlung sinngemäß.

4. Die Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der Befugnisse des Gesamtvorstandes gemäß § 12 Ziffer 2 der Satzung, zuständig für Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung angekündigt sein. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand, mindestens einen Zuchtbezirk aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Bezirksversammlung oder aus der Mitgliedschaft, wenn die Anträge von mindestens 40 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben werden, gestellt werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Anträge bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

5. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des Verbandes. Dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Verbandes in einer Mitgliederversammlung zustimmen.

Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist zu dem gleichen Zweck eine weitere Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen. In dieser weiteren Mitgliederversammlung genügt für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten sich ergebende Verbandsvermögen an das für die Landwirtschaft zuständige Bundesministerium der Bundesrepublik Deutschland mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht zu verwenden.

§ 11

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des BGB, soweit nicht gemäß § 10 der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

433 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten und den
434 Mitgliedern des Gesamtvorstandes des Verbandes zusammen. Das Amt der
435 Delegierten ist ehrenamtlich. Auslagen werden nicht erstattet.

436

437 2. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal jährlich
438 innerhalb von 7 Monaten nach Schluss des vorausgegangenen
439 Geschäftsjahres abgehalten werden.

440

441 3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom
442 Vorsitzenden des Verbandes jederzeit einberufen werden. Sie ist
443 einzuberufen, wenn dies mehrheitlich vom Gesamtvorstand beschlossen oder
444 von mindestens einer Bezirksversammlung verlangt wird.

445

446 4. Sämtliche Delegierte sowie alle Mitglieder des
447 Gesamtvorstandes sind mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der
448 Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden im Mitteilungsblatt des Trakehner
449 Verbandes oder schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.

450

451 5. Alle Anträge, welche die Delegierten in einer ordentlichen
452 Delegiertenversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens 4
453 Wochen vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand
454 zugegangen sein.

455

456 6. Zur Beschlussfähigkeit einer Delegiertenversammlung ist die
457 Anwesenheit von mindestens 60 % der Mitglieder der
458 Delegiertenversammlung erforderlich. Andernfalls findet frühestens 3 Wochen
459 später eine weitere Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung statt.
460 Diese Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der
461 Erschienenen beschlussfähig, kann jedoch die Tagesordnung nicht gemäß §
462 9 Ziffer 12 der Satzung abändern.

463

464 7. Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der
465 Delegiertenversammlung verhindert, so tritt an seine Stelle der
466 Ersatzdelegierte mit der bei der Wahl erzielten höchsten Stimmzahl, bei
467 dessen Verhinderung der Ersatzdelegierte mit der zweithöchsten Stimmzahl
468 usw. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Delegierten vor Ablauf seiner
469 Amtszeit oder wenn ein Delegierter in den Geschäftsführenden Vorstand
470 gewählt wird.

471

472 8. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

473

474 a) Wahl der Mitglieder

475 aa) des Geschäftsführenden Vorstandes

476 bb) der Rechnungsprüfungskommission

477 cc) des Schiedsausschusses

478

479 b) Entgegennahme

480 aa) des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes über
481 das abgelaufene Geschäftsjahr.

482 bb) des Berichtes der Rechnungsprüfer

483

- 484 c) Genehmigung
485 aa) des Jahresabschlusses
486 bb) des Wirtschafts- und Investitionsplanes
487
488 d) Festlegung der Beiträge und Gebühren
489
490 e) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen
491 Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht der
492 Mitgliederversammlung, dem Geschäftsführenden Vorstand, dem
493 Gesamtvorstand, dem Zuchtleiter oder der
494 Bezirksversammlung vorbehalten sind.
495

496 § 12

497 Vorstand

498
499
500 Der Verband hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand.

501
502 1. Geschäftsführender Vorstand

503
504 1.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- 505 a) Vorsitzenden
506 b) Ersten Stellvertreter(in)
507 c) Zweiten Stellvertreter(in)
508 d) zwei Beisitzern

509
510 1.2 Vertretung

511
512 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertreter
513 und der zweite Stellvertreter. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich
514 durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten.
515

516 1.3 Wahlperiode

517
518 Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren
519 gewählt
520 und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
521

522 1.4 Aufgaben

- 523
524 a) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In
525 dieser sind die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder für
526 mindestens folgende Bereiche festzulegen und in der
527 nächsterreichbaren Ausgabe des Mitteilungsblattes zu
528 veröffentlichen.
529 aa) Zucht
530 bb) Finanzen/Verwaltung
531 cc) Vermarktung
532 dd) Öffentlichkeitsarbeit
533 ee) Sport
534 ff) Jugend

535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584

- b) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen kraft Satzung vorbehalten oder übertragen sind. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:
 - aa) die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
 - bb) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
 - cc) die Anstellung des Zuchtleiters nach Anhörung des Gesamtvorstandes
 - dd) die Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes
 - ee) die Verwaltung des Verbandsvermögens

- c) In wichtigen Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, aber deren Erledigung nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden kann, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Die vom Geschäftsführenden Vorstand getroffenen Maßnahmen sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.
Finanzielle Verpflichtungen, die EUR 55.000,00 im Einzelfall überschreiten und nicht in Wirtschafts-/Investitionsplan enthalten sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Delegiertenversammlung eingegangen werden.

- d) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben bei allen Sitzungen der Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Bewertungskommissionen, der Widerspruchskommission und des Schiedsausschusses Teilnahme und Rederecht.

2. Gesamtvorstand

2.1 Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und alle Bezirksvorsitzenden an.

2.2 Ist ein Bezirksvorsitzender

- a) in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt worden
 - b) vorzeitig aus dem Amt des Bezirksvorsitzenden ausgeschieden
 - c) oder aus sonstigen Gründen verhindert
- wird er als Bezirksvorsitzender im Gesamtvorstand durch seinen ersten Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch seinen zweiten Stellvertreter vertreten.

2.3 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

2.4 Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- 585 a) er berät den Geschäftsführenden Vorstand in allen
586 Verbandsangelegenheiten
587 b) er wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder
588 aa) der Bewertungskommission für Hengste gemäß § 15 Ziff. 1. der
589 Satzung.
590 bb) ein Mitglied für die Bewertungskommission für Stuten gemäß §
591 15 Ziff 2.1 der Satzung
592 cc) der Widerspruchskommission gemäß § 16 der Satzung
593 dd) die Mitglieder der Sportkommission gemäß § 17 der Satzung
594 c) er ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund
595 behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind und bei
596 denen die Einhaltung der Formalien gemäß § 10 Ziff 4 dieser
597 Satzung wegen der Anordnungen nicht möglich ist, sofern solche
598 Änderungen dem Satzungsinhalt nicht zuwiderlaufen. Für die
599 Beschlussfassung gilt § 10 Ziff 4 der Satzung entsprechend. Über die
600 beschlossenen Änderungen und deren Notwendigkeit hat der
601 Geschäftsführende Vorstand auf der nächsten ordentlichen
602 Mitgliederversammlung zu berichten.
603 d) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und
604 Auslagenerstattungsbeträge für ehrenamtlich tätige Funktionsträger
605 e) er nimmt darüber hinaus alle weiteren ihm in dieser Satzung
606 übertragenen Aufgaben, auch diejenigen als Zuchtausschuss wahr.
607
608 3. Ehrevorsitzende des Verbandes haben Sitz und Mitspracherecht im
609 Gesamtvorstand, jedoch kein Stimmrecht.
610
611 4. Mitglieder der Vorstände führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich
612 aus. Barauslagen und Aufwandsentschädigungen können auf Antrag nach
613 einer Aufwandsentschädigungsordnung erstattet werden.
614
615

§ 13

Bezirksversammlungen

- 620 1. In den Zuchtbezirken werden Bezirksversammlungen abgehalten.
621
622 2. Die Mitglieder der jeweiligen Zuchtbezirke sind mindestens 2 Wochen vor der
623 Abhaltung der Bezirksversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesord-
624 nung einzuladen. Dies gilt auch für die Mitglieder, die im Ausland ihren Wohnsitz
625 haben, jedoch entsprechend der Anlage zu dieser Satzung einem Zuchtbezirk
626 zugeordnet sind.
627 Eine ordentliche Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr vor der
628 Delegiertenversammlung statt.
629
630 3. Zur Beschlussfassung einer Bezirksversammlung ist die Anwesenheit von min-
631 destens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Zuchtbezirkes erforderlich. Ande-
632 renfalls findet frühestens 3 Wochen später eine weitere Bezirksversammlung mit
633 der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesen-
634 den beschlussfähig ist.
635

- 636 4. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
637
638 a) Wahl des Bezirksvorsitzenden
639 b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten . mindestens jeweils drei - des
640 Bezirks
641 c) Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Bezirksvorsitzenden aus dem Kreis
642 der gewählten Delegierten
643 d) Wahl der Mitglieder der Bewertungskommission für die Eintragung von Stu-
644 ten gemäß § 15 Ziffer 2.2 Buchstabe c) der Satzung
645 e) Information und Beratung der Mitglieder
646 f) die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch geeignete Fachvorträge
647 g) Besprechung von Werbemaßnahmen, die dem Trakehner Pferd dienen
648 h) die Organisation der Fohlen- und Stuteneintragungen und sonstigen
649 Zuchtschauen
650 i) die Förderung der Vermarktung
651 j) die Förderung züchterischer Maßnahmen
652 wobei die Aufgaben g) bis j) in Abstimmung mit der Zuchtleitung erfolgen
653
654 5. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Zuchtbezirkes richtet sich nach der
655 Zahl der beim Verband eingetragenen Stuten der Mitglieder, die ihren Wohnsitz
656 in diesem Zuchtbezirk haben bzw. gemäß der Anlage diesem Zuchtbezirk
657 zugeordnet sind. Für jeweils 60 Stuten ist ein Delegierter zu wählen, für den
658 verbleibenden Rest ab 25 Stuten ein weiterer Delegierter. Stichtag für die
659 eingetragenen Stuten ist der 31.12. des Vorjahres.
660
661 6. Die jeweilige Wahlperiode beträgt vier Jahre.
662
663 7. Scheidet der Bezirksvorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, rücken der erste
664 und zweite Stellvertreter bis zur turnusmäßigen Neuwahl des
665 Bezirksvorsitzenden auf. Auf der nächsten ordentlichen Bezirksversammlung ist
666 ein neuer zweiter Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Der
667 Bezirksvorsitzende bleibt jedoch in seinem Amt, wenn er in den
668 Geschäftsführenden Vorstand gewählt wird.
669

§ 14

Zuchtleiter / Geschäftsführer

674 Der Geschäftsführende Vorstand bestellt und entlässt den Zuchtleiter, dem auch die
675 Funktion des Geschäftsführers des Verbandes übertragen werden kann, nach Anhö-
676 rung des Gesamtvorstandes.
677

- 678 1. Dem Zuchtleiter / Geschäftsführer obliegen insbesondere:
679
680 a) Bearbeitung des Zuchtprogrammes;
681 b) Verantwortliche Überwachung der Zuchtbuchführung;
682 c) Leitung der Geschäftsstelle; hierbei ist er auch Vorgesetzter des dort tätigen
683 Personals;
684 d) Einstellungen und Entlassungen des Personals der Geschäftsstelle im Rah-
685 men des vom Vorstand vorgegebenen Wirtschaftsplanes;
686 e) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und Kassenführung;

687 f) Erstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes sowie Rechnungslegung
688 incl. Bilanz und GuV.

689

690 2. Der Geschäftsführende Vorstand vereinbart mit dem Zuchtleiter /
691 Geschäftsführer alle tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Anstellungsbe-
692 dingungen.

693

694 Der Zuchtleiter / Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Geschäftsfüh-
695 renden Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit Vorschlags- und Rederecht
696 teil. Er hat kein Stimmrecht.

697

698 Der Zuchtleiter / Geschäftsführer hat das Recht, an allen sonstigen Sitzungen
699 der Verbandsorgane mit Rederecht teilzunehmen.

700

701

§ 15

702

Bewertungskommissionen

703

704

705

706

707

708

709

710

711

712

713

714

715

716

717

718

719

720

721

722

723

724

725

726

727

728

729

730

731

732

733

734

735

736

737

1. Die Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) besteht aus:

a) dem Zuchtleiter

b) 4 ordentlichen Mitgliedern des Trakehner Verbandes.

Ein Tierarzt kann zur Beratung hinzugezogen werden

Die unter b) genannten Kommissionsmitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder, die ordentliche Mitglieder des Trakehner Verbandes sein müssen, werden für vier Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte zu Beginn ihrer Amtsperiode den Vorsitzenden der Kommission sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

Die Körkommission ist grundsätzlich nur dann beschlussfähig, wenn 3 Kommissionsmitglieder, darunter der Zuchtleiter, anwesend sind. Beschlüsse einer 3köpfigen Körkommission müssen einstimmig gefasst werden. Bei Anwesenheit von 4 oder 5 Kommissionsmitgliedern ist die Teilnahme des Zuchtleiters nicht erforderlich. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung von einer vollständig besetzten Körkommission anlässlich eines erneuten Körtermins zu treffen.

2.1 Bei zentralen Stuteneintragungen besteht die Bewertungskommission aus:

a) dem Zuchtleiter,

b) einem ordentlichen Mitglied des Trakehner Verbandes, das für drei Jahre gewählt wird,

c) dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

Eine Vertretung ist möglich.

2.2 Im Übrigen besteht die Bewertungskommission für Stuten grundsätzlich aus:

738

739

a) dem Zuchtleiter

740

b) dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden

741

c) mindestens einem weiteren Delegierten des Bezirkes.

742

743

Eine Vertretung ist möglich.

744

745

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Zuchtleiters oder des Bezirksvorsitzenden oder von wenigstens 2 Delegierten erforderlich.

746

747

748

Der Zuchtleiter ist zugleich Vorsitzender der Kommission und ist für die Bewertung verantwortlich. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt der Bezirksvorsitzende den Vorsitz.

749

750

751

752

Die Bewertungskommission für Stuten ist außerdem zuständig für die Bewertung der Fohlen.

753

754

755

§ 16

756

Widerspruchskommission

757

758

759

Für alle Fälle, in denen in dieser Satzung die Einlegung eines Widerspruches gegen Entscheidungen von Kommissionen über die Ablegung von Leistungsprüfungen vorsieht, ist die Widerspruchskommission, die auf vier Jahre gewählt wird, zuständig.

760

761

762

763

Diese Widerspruchskommission besteht aus:

764

765

fünf ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, die keiner anderen Leistungsprüfungskommission angehören dürfen und für die zwei Ersatzmitglieder zu wählen sind.

766

767

768

769

Die Beschlussfähigkeit der Widerspruchskommission ist gegeben, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

770

771

772

Die Widerspruchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Verfahrensordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist und sodann im Mitteilungsblatt des Trakehner Verbandes zu veröffentlichen ist. Darüber hinaus wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

773

774

775

776

777

§ 17

778

779

Sportkommission

780

781

1. Die Sportkommission setzt sich aus Mitgliedern des Trakehner Verbandes und dem Zuchtleiter/Geschäftsführer als ständigem Mitglied zusammen.

782

783

784

2. Die Mitglieder des Trakehner Verbandes, die nicht ordentliche Mitglieder des Verbandes sein müssen, werden aufgrund ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des

785

786 Reitsports vom Gesamtvorstand für die Dauer von vier Jahren auf der Grundlage
787 der jeweils geltenden Geschäftsordnung gewählt.
788

789 3. Die Mitglieder der Sportkommission beraten den Trakehner Verband in
790 sportfachlichen Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die ideelle und
791 finanzielle Förderung talentierter Trakehner Sportpferde und deren Reiterinnen
792 und Reiter.

793

794 Die Sportkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
795

796

797

798

§ 18

799

800

Schiedsausschuss

801

802 1. Der Schiedsausschuss besteht aus 3 von der Delegiertenversammlung gewähl-
803 ten ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Ersatzmitgliedern. Der Schiedsausschuss
804 wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte des Schiedsausschus-
805 ses führt.

806

807 Die Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der
808 Vorstände des Verbandes sein. Die Schiedsausschussmitglieder werden auf die
809 Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
810

811

812 2. Der Schiedsausschuss ist für den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Ziff. 3
813 der Satzung zuständig.

814

815 3. Falls ein ordentliches Schiedsausschussmitglied ausscheidet, rückt an seine
816 Stelle ein Ersatzmitglied.

817

§ 19

818

819

Rechnungsprüfungskommission

820

821 1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Er-
822 satzmitglied. Jedes Jahr wird ein Mitglied neu gewählt. Das Mitglied, das am
823 längsten im Amt ist, scheidet aus.

824

825 Einmalige Wiederwahl ist möglich.

826 Jedes neu gewählte Mitglied beginnt zunächst als Ersatzmitglied.
827

828

829 2. Der Rechnungsprüfungskommission ist der Jahresabschluss durch den Vorsit-
830 zenden einen Monat vor Durchführung der Delegiertenversammlung zur Prüfung
831 vorzulegen. Die Jahresrechnung ist mit einem Vermerk über das Prüfungser-
832 gebnis zu versehen. Ein Mitglied der Kommission trägt das Ergebnis der Prü-
833 fungshandlung in der Delegiertenversammlung vor.

834

§ 20

835

836

Beiträge

837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.
3. Als Grundlage für die Ermittlung des Beitrages für das Folgejahr dient die Zahl der eingetragenen Zuchtpferde am 31.12. eines Jahres.

§ 21

Haftung

Für Schäden jeder Art, die einem Verbandsmitglied durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder oder aus Benutzung von Einrichtungen des Verbandes oder dessen Mitgliedern entstanden sind oder entstehen, haften der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II Zuchtprogramm/ Zuchtbuchordnung

§ 22

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung sind:

1. die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der EU, soweit sie die Pferdezucht betreffen.
2. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.
3. die Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 23

Allgemeines

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Leistungsprüfungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Tierzuchtgesetz (TZG). Durch die Leistungsprüfungen nach § 4 Abs. 2 und 3 TZG wird deutlich gemacht, welche Pferde als erwünscht im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden.

§ 24

Leistungsprüfung

- 887 1. Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach § 4 TZG
888 und der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen
889 Vereinigung e.V. (FN) bzw. dem Reglement der Federation Equestre
890 Internationale(FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse
891 von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Trakehner Verband und
892 von der FN anerkannt sind. Für Hengste der Rasse Englisches Vollblut und
893 Arabisches Vollblut können Erfolge bei Rennen für die Leistungsbeurteilung
894 herangezogen werden. Zur Verbesserung des Zuchtfortschrittes können neben
895 Ergebnissen der Leistungsprüfungen der eigenen Population auch solche
896 anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.
897
- 898 2. Leistungsprüfungen sind Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen gemäß § 4
899 Abs. 2 TZG auf der Grundlage der Verordnung über die Leistungsprüfungen und
900 die Zuchtwertfeststellung bei Pferden. Die Prüfungsbedingungen ergeben sich
901 aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, der ZVO bzw. den
902 Durchführungsbestimmungen. Für die Durchführung dieser Leistungsprüfungen
903 und daraus sich ergebende Zuchtwertfeststellungen ist die hierfür im
904 Bundesland Schleswig-Holstein maßgebliche Behörde zuständig. Bei der
905 Durchführung dieser Leistungsprüfungen unterstützt der Trakehner Verband die
906 Behörde als Verwaltungshelfer. Die Zuständigkeit für die Durchführung von
907 Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung in den Bundesländern
908 außerhalb Schleswig-Holsteins wird durch das jeweilige Landesrecht geregelt.
909
- 910 3. Leistungsprüfungen im Sinne dieser Vorschrift sind ferner solche nach § 4 Abs.
911 3 TZG. Hierbei handelt es sich um Körungen, Stuteneintragungen, 30-Tage
912 Veranlagungstest und Turniersportprüfungen. Leistungsprüfungen nach § 4 Abs.
913 3 TZG gibt der Trakehner Verband in Auftrag (Turniersportveranstaltungen) oder
914 führt sie in eigener Verantwortung nach Maßgabe seines anerkannten
915 Zuchtprogramms durch. Die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde
916 ist das für Tierzucht zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Das
917 Ministerium erhält zu Beginn eines jeden Jahres eine schriftliche Mitteilung über
918 Orte und Zeitpunkte der Durchführung von Leistungsprüfungen gemäß § 4 Abs.
919 3 TZG.
920
- 921 4. Der Trakehner Verband beauftragt die jeweils zuständigen Landeskommissionen
922 für Pferdeleistungsprüfungen mit der Durchführung von Turniersportprüfungen.
923
- 924 5. Als Grundlage der Leistungsbeurteilung bei Stuten gelten die Eintragungs-
925 bestimmungen zum Leistungsstutbuch (LStb) der FN:
926
927 LStb A:
928 Eintragung aufgrund der Ablegung der Eigenleistungsprüfung
929 a) Stutenleistungsprüfung gemäß LPO § 330-333
930 b) Eigenleistung in einer anerkannten Prüfungsstation
931 c) Eigenleistungsprüfung im Feld nach den Richtlinien der jeweils zuständigen
932 Landesbehörden.
933
- 934 LStb B:
935 Eintragung aufgrund eigener Turniererfolge
936
937 LStb C:

938 Eintragung aufgrund von Turniererfolgen der Nachkommen

939

940 LStb D:

941 Eintragung aufgrund von Zuchterfolgen (Fruchtbarkeit)

942

943 6. Die Besitzer leistungsgeprüfter Hengste und Stuten haben die Pferdepässe an
944 den Verband zu senden, damit die Ergebnisse der Eigenleistungsprüfungen
945 eingetragen werden können.

946

947

§ 25

948

949

Zuchtgebiet und Zuchtpopulation

950

951 Das Zuchtgebiet des Trakehner Verbandes erstreckt sich auf die Bundesrepublik
952 Deutschland. Angeschlossen sind weiterhin spezielle Einzelzuchten sowie Züchterver-
953 einigungen im Ausland, über die der Gesamtvorstand in diesem Sinne beschlossen
954 hat. Die Zuchtpopulation umfasst z.Z. rund 4000 Pferde.

955

956

957

§ 26

958

959

Merkmale der Trakehner Ursprungszucht und Zuchtziel

960

961 Die Trakehner Ursprungszucht führt sich lückenlos auf die Gründung der ersten Zucht-
962 stätte im Jahre 1732 durch königlich preußische Anordnung zurück. Nach den Prinzi-
963 pien der Reinzucht wird das Warmblutpferd Trakehner Abstammung mit hohen genetischen
964 Anteilen des englischen und arabischen Vollblutes, des Shagya- und des
965 Anglo-Arabers bis zum heutigen Tage unter Berücksichtigung der nachstehenden
966 Selektionskriterien gezüchtet. Hauptaufgabe des Verbandes ist es, diese
967 Ursprungszucht in ihrer besonderen trakehnerspezifischen Ausprägung zu erhalten
968 und durch geeignete Maßnahmen eine bestmögliche Teilhabe am Zuchtfortschritt
969 auch zukünftig sicherzustellen.

970

971 Zuchtziel ist ein im Trakehner Typ stehendes, rittiges und vielseitig veranlagtes Reit-
972 und Sportpferd.

973

974 Die Selektionskriterien sind:

975

976 I Abstammung

977 II Äußere Erscheinung

978 III Bewegungsablauf incl. Springen

979 IV Innere Eigenschaften (wie Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament und
980 Gesundheit)

981 V Zusammenfassung

982

983

984 I Abstammung

985

986 Basierend auf der in Ostpreußen entstandenen Population des Warmblutpferdes Tra-
987 kehner Abstammung mit hohen genetischen Anteilen des englischen und arabischen
988 Vollblutes, des Shagya- und des Anglo-Arabers. Nach den Prinzipien der Reinzucht

989 wird seit 1945 mit den nach dem Krieg noch zur Verfügung stehenden genetischen
990 Anteilen des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung das
991 Trakehner Pferd im Zuchtgebiet Deutschland gezüchtet.

992
993 II Äußere Erscheinung

994
995 Farben: Alle Farben

996
997 Größe: Angestrebt werden 160 bis 170 cm Stockmaß (Widerristhöhe)

998
999 Typ: Der Trakehner verkörpert die edelste deutsche Reitpferderasse, vor allem ge-
1000 kennzeichnet durch den Trakehner Rassetyp. Erwünscht ist das besonders elegante
1001 Erscheinungsbild eines großlinigen, dabei harmonischen und edlen Reitpferdes, ge-
1002 prägt durch Ausdruck, Adel und Markanz. Die Prägung des Trakehner Typs soll in
1003 einem trockenen ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge und gut geformter Hal-
1004 sung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck
1005 kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen typischen Geschlechtsaus-
1006 druck verfügen.

1007
1008 Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpe Erscheinungsbild, ein grober
1009 Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender
1010 Geschlechtsausdruck.

1011
1012 Körperbau: Erwünscht ist ein großliniger und harmonischer Körperbau, der das Pferd
1013 in die Lage versetzt, auch seine Leistung in sportlichen Bereichen zu erbringen.

1014
1015 Dazu gehören: Eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Gana-
1016 schenfreiheit, eine große, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den
1017 Rücken hineinreichender Widerrist, ein funktionsfähiger Rücken, der die
1018 Anforderungen an ein athletisches Sportpferd erfüllt und der Bewegung, Schwingung,
1019 Tragkraft und Gleichgewicht vereint, eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte
1020 Kruppe sowie eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

1021
1022 Weiterhin erwünscht ist ein zum Körperbau passendes trockenes Fundament mit kor-
1023 rekten großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine
1024 lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten ge-
1025 sehen gerade Gliedmaßenstellung, von der Seite gesehen ein gerade gestelltes Vor-
1026 derbein und ein im gut eingeschienten Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes
1027 Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° Winkelung zum
1028 Boden.

1029
1030 Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze,
1031 schwere, tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig
1032 markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder auf-
1033 gewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, ge-
1034 ringe Brusttiefe und hoch gezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte
1035 Gliedmaßen; hierzu gehören: Kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache
1036 Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, ins-
1037 besondere mit nach innen gerichteten Trachten. Unerwünscht sind weiterhin Fehlstel-
1038 lungen, insbesondere zehenweite, zeheneuge, bodenweite, bodeneuge, rückbiegige,
1039 steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

1040

1041 III Bewegungsablauf

1042

1043 Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-
1044 Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Die Bewegungen sollen elastisch und energisch
1045 aus der Hinterhand entwickelt, über den locker schwingenden Rücken auf die frei aus
1046 der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Die Bewegungsrichtung der
1047 Gliedmaßen soll dabei gerade und nach vorn gerichtet sein.

1048

1049 Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei kla-
1050 rem Ab- und Aufußßen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkenn-
1051 barer Schwebephase elastisch, schwungvoll und leichtfüßig, getragen mit natürlicher
1052 Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Etwas Knieaktion ist erwünscht.

1053

1054 Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei fest-
1055 gehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige
1056 Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde,
1057 drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.
1058 Die Überprüfung erfolgt an der Hand wie im Freilaufen.

1059

1060 Springen: Erwünscht ist ein elastisches, vermögendes und überlegtes Springen, wel-
1061 ches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich Auf-
1062 nehmen, ein kraftvolles und schnelles Abfußßen beim Absprung, ein ausgeprägt
1063 schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes
1064 über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist
1065 und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht.
1066 Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus der Bewegung
1067 des Galopps erhalten bleiben.

1068

1069 Die Überprüfung bei den Hengsten kann anlässlich der Körung im Freispringen erfol-
1070 gen.

1071

1072 Unerwünscht ist insbesondere das Springen mit mangelnder Vorsicht und
1073 mangelndem Vermögen, mit hängendem Bein, hoher Nase über dem Sprung,
1074 verbunden mit einem gedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der
1075 Rhythmus des Galopps verloren gehen, sowie unkontrolliertes oder auch
1076 unentschlossenes Springen.

1077

1078

1079 IV Innere Eigenschaften (Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament und Ge-
1080 sundheit)

1081

1082 Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges,
1083 nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck
1084 macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein
1085 gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

1086

1087 Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse, ängstliche oder
1088 feige Pferde.

1089

1090 Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gut psychische und physische Belast-
1091 barkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das frei sein von Erbfehlern.

1092
1093 V Zusammenfassung

1094
1095 Erwünscht ist ein gesundes, im Trakehner Typ stehendes, großrahmiges und korrek-
1096 tes, in seinen Formen harmonisches, dabei rittiges und vielseitig veranlagtes Reit- und
1097 Sportpferd mit schwungvollen, raumgreifenden elastischen Bewegungen. Guter Cha-
1098 rakter, ausgeglichenes Temperament, Intelligenz, Leistungsbereitschaft, sowie Aus-
1099 dauer und Härte in der Leistung sollen besonders hervorstechende Eigenschaften der
1100 inneren Veranlagung sein.

1101
1102 Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale im Rahmen der Leistungsprüfungen nach § 4
1103 Abs. 3 TZG obliegt den Entscheidungsgremien des Trakehner Verbandes.

1104
1105 § 27

1106
1107 Zuchtmethode

1108
1109 Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Dies schließt jedoch die
1110 Hereinnahme von Genen englischen und arabischen Vollblutes sowie von Shagya-
1111 und Anglo-Arabern mit ein. Art und Umfang der Einbeziehung von Hengsten anderer
1112 Populationen, die zur Erreichung der im Zuchtprogramm festgelegten Ziele förderlich
1113 sind, müssen im Einzelfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes bestimmt werden.
1114 Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

1115
1116 § 28

1117
1118 Bewertungsrahmen

1119
1120 Bewertungen gemäß § 29 dieser Satzung werden von den nach § 15 der Satzung
1121 zuständigen Kommissionen vorgenommen. Sie werden grundsätzlich auf zentralen
1122 Veranstaltungen durchgeführt, um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von
1123 Pferden zu ermöglichen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Zuchtleiter über
1124 Ausnahmen bezüglich der Teilnahme an zentralen Körungen bzw. zentralen
1125 Stuteneintragungen.

1126
1127 Die Bewertung kann auch in halben Noten erfolgen; die ganzen Noten werden wie
1128 nachstehend beschrieben:

1129
1130
1131 10 ausgezeichnet 4 mangelhaft
1132 9 sehr gut 3 ziemlich schlecht
1133 8 gut 2 schlecht
1134 7 ziemlich gut 1 sehr schlecht
1135 6 befriedigend 0 nicht bewertet
1136 5 genügend

1137
1138 § 29

1139
1140 Bewertungsmerkmale

1141
1142 Bewertet werden das Exterieur, der Bewegungsablauf sowie im Rahmen des Gesamt-
1143 eindrucks auch das Temperament mit Noten gemäß § 28 der Satzung. Die Bewer-
1144 tungsergebnisse werden in das Zuchtbuch eingetragen (Stuten), bzw. für die Eintra-
1145 gung eines Hengstes in das Zuchtbuch herangezogen:

- 1146
1147 a) Rasse- und Geschlechtstyp
1148 b) Körper
1149 c) Fundament
1150 d) Schritt
1151 e) Trab
1152 f) Galopp
1153 g) Gesamteindruck einschließlich Temperament
1154 h) Freispringen bei Hengsten

1155
1156 Das arithmetische Mittel aus den bewerteten Merkmalen wird als Gesamtnote be-
1157 zeichnet und auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, wobei ab fünf Hundertstel
1158 aufgerundet wird. Über Ausnahmen bezüglich des Erfordernisses des Freispringens
1159 (z.B. Alter, Rasse, o.ä.) entscheidet die Körkommission.

§ 30

Eintragung in das Zuchtbuch

- 1160
1161
1162
1163
1164
1165 1. Jedes Pferd, das die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, wird im Zucht-
1166 buch eingetragen oder darin vermerkt.
1167
1168 a) wenn die Identität des Pferdes nach den in § 41 und § 42 der Satzung
1169 festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Anforderungen
1170 des § 40 der Satzung erfüllt sind,
1171
1172 b) wenn der Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist oder durch die
1173 Eintragung des Pferdes wird,
1174
1175 c) und wenn der Eintragungsantrag schriftlich gestellt wird.

1176
1177 Ausnahmen von Eintragungsvoraussetzungen bedürfen in jedem Einzelfall der
1178 vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- 1179
1180 2. Hinsichtlich von Altersangaben gelten bei im November und Dezember
1181 geborenen Pferden der 1. Januar des Folgejahres und bei allen anderen
1182 Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die
1183 Jahrgangszugehörigkeit.

§ 31

Körung

- 1184
1185
1186
1187
1188
1189 1. Die Körung wird von der Bewertungskommission für Hengste vorgenommen.

1190
1191

- 1192 2. Die Körung ist eine Leistungsprüfung, auf deren Grundlage der Verband über
1193 den grundsätzlichen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms
1194 entscheidet. Sie dient als Selektionsentscheidung des Verbandes für die
1195 Eintragung männlicher Zuchttiere in eine Abteilung des Zuchtbuches. In die
1196 Entscheidung gehen insbesondere die Beurteilung des Exterieurs, des
1197 Bewegungsablaufes und der Leistungsveranlagung sowie die Ergebnisse
1198 tierärztlicher Feststellungen, insbesondere die Röntgenuntersuchung, ein, soweit
1199 diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.
1200
- 1201 3. Grundsätzlich haben alle Besitzer eines Hengstes Anrecht auf die Teilnahme an
1202 einer Körung. Der Besitzer eines Hengstes, der diesen anlässlich einer
1203 Körveranstaltung vorstellen will, muss Mitglied des Trakehner Verbandes sein und
1204 einen schriftlichen Antrag auf Körung an die Verbandsgeschäftsstelle richten.
1205
- 1206 4. Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 2 Jahre.
1207
- 1208 5. Grundsätzlich findet die Körung auf zentralen Terminen im Bundesgebiet
1209 statt, die und deren Art der Durchführung der Gesamtvorstand festlegt. Diese
1210 Termine bzw. Veranstaltungsorte werden im Mitteilungsorgan des Verbandes
1211 offiziell bekannt gegeben.
1212
- 1213 6. Es besteht in begründeten Ausnahmefällen für Hengste die Möglichkeit einen
1214 Antrag auf Sonderkörtermin zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der
1215 Gesamtvorstand, der bei seiner Entscheidung insbesondere zu beachten hat,
1216 inwieweit die Durchführung eines solchen Sonderkörtermins dem Zuchtfortschritt
1217 dient. Er legt bei positiver Entscheidung Ort und Zeitpunkt und die Art der
1218 Durchführung dieses Sonderkörtermins fest.
1219
- 1220 7. Eine Vorauswahl für die Leistungsprüfung Körung wird vom Verband als
1221 züchterische Beratung zur objektivierenden Einschätzung der Qualität des
1222 angemeldeten Hengstes durchgeführt.
1223
- 1224 8. Zur Körung nicht zuzulassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein
1225 verbotenes Arzneimittel gemäß den Durchführungsbestimmungen der FN
1226 verabreicht oder bei denen zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit,
1227 Leistungsbereitschaft, der Entwicklung oder des Wachstums eine Manipulation
1228 vorgenommen wurde. Die Bewertungskommission für Hengste ist berechtigt,
1229 jederzeit Medikationskontrollen durch vom Verband beauftragte Tierärzte
1230 anzuordnen, deren Kosten der Hengstbesitzer zu tragen hat.
1231
- 1232 Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis ist der Hengst von der
1233 Körung auszuschließen. Bei nachträglichem Nachweis unzulässiger Medikation
1234 oder Manipulation vor der Körung ist die Körung gemäß § 34 Ziffer 1.1. ZP zu-
1235 rückzunehmen.
1236
- 1237 Nach Ausschluss von einer Körung oder Rücknahme des Körurteils wegen un-
1238 zulässiger Medikation oder Manipulation ist eine erneute Vorstellung des Hengs-
1239 tes erst 12 Monate danach zulässig.
1240

- 1241 Gegen den Ausschluss von der Körung bzw. gegen die Rücknahme des Körur-
1242 teils kann der Besitzer des Hengstes unter den Voraussetzungen des § 35
1243 Widerspruch einlegen.
1244
- 1245 9. Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er keine gesundheitlichen Mängel
1246 aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen.
1247
- 1248 Gesundheitliche Mängel sind in der Regel:
1249 a) Kehlkopfpeifen
1250 b) Koppen
1251 c) Periodische Augenentzündung
1252 d) Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken
1253 gegen die Zuchtverwendung rechtfertigen
1254 e) Erscheinungen, die auf vererbliche Krankheitsdispositionen schließen
1255 lassen
1256 f) Erhebliche röntgenologische Befunde
1257 g) Weitere vom Gesamtvorstand festgelegte Gesundheitskriterien
1258
- 1259 Die tierärztliche Beurteilung des Hengstes bzw. der für den Hengst
1260 vorgelegten tierärztlichen Gutachten wird von Tierärzten durchgeführt, die
1261 vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes
1262 bestimmt werden.
1263
- 1264 10. Die Körung wird mit einer Körentscheidung beendet, die lautet:
1265
1266 - gekört
1267 - nicht gekört
1268 - vorläufig nicht gekört
1269
- 1270 Die Körentscheidung kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden wer-
1271 den, über deren Aufhebung der Gesamtvorstand entscheidet. Über die Körung
1272 wird ein Körprotokoll unter Berücksichtigung der §§ 28 und 29 der Satzung
1273 ausgestellt.
1274
- 1275 11. Ein Hengst wird gekört, wenn er die Körung mit mindestens der Gesamtnote 7,5
1276 als arithmetisches Mittel aus den bewerteten Merkmalen bestanden hat und er
1277 die Anforderungen gemäß §§ 30, 40 und 42 der Satzung erfüllt.
1278
- 1279 12. Die Körentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst den Anfor-
1280 derungen der Körung noch nicht entspricht, jedoch zu erwarten ist, dass er sie
1281 zukünftig erfüllen wird (z.B. spätreife bzw. spätgeborene Junghengste). Mit
1282 dieser Entscheidung sind die Bedingungen und die Fristen festzusetzen, bis zu
1283 deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann (z.B.
1284 Bestehen des 30-Tage-Veranlagungstests mit Wertnote 7,0 und besser oder
1285 entsprechendem Indexwert).
1286
- 1287 13. Die Entscheidung "gekört" ist in den Abstammungsnachweis einzutragen.
1288
- 1289 14. Die Körentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben.
1290
1291

1292
1293
1294
1295
1296
1297
1298
1299
1300
1301
1302
1303
1304
1305
1306
1307
1308
1309
1310
1311
1312
1313
1314
1315
1316
1317
1318
1319
1320
1321
1322
1323
1324
1325
1326
1327
1328
1329
1330
1331
1332
1333
1334
1335
1336
1337
1338
1339
1340
1341

§ 32

Stuteneintragung

1. Die Eintragung von Stuten erfolgt durch die gemäß § 15 der Satzung für Stuten zuständigen Kommissionen.
2. Das Mindestalter bei Stuten beträgt drei Jahre.
3. Die Stuteneintragung ist eine Entscheidung, auf deren Grundlage der Verband über den grundsätzlichen Einsatz einer Stute im Rahmen des Zuchtprogramms entscheidet. Sie dient der Selektionsentscheidung für die Eintragung weiblicher Zuchttiere in eine Abteilung des Zuchtbuches. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Bewertungsmerkmale gemäß § 28 der Satzung getroffen.
4. Die Stuteneintragung findet grundsätzlich auf zentralen Plätzen im Bundesgebiet statt, die und deren Art der Durchführung der Gesamtvorstand festlegt. Diese Termine bzw. Veranstaltungsorte werden im Mitteilungsorgan des Verbandes offiziell bekannt gegeben.
5. Das Ergebnis der Stuteneintragung ist öffentlich bekanntzugeben.
6. Eine Neubewertung der Stuteneintragung ohne Widerspruchsverfahren ist frühestens nach einem Jahr möglich. Es gilt das zuletzt erzielte Ergebnis.
7. Stuten können auch nach ihrem Tod eingetragen werden, wenn sie die sonstigen Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für Stuten, die aufgrund von unfallbedingten Verletzungen nicht an einem Stuteneintragungsverfahren teilnehmen können. Sie werden in die Zuchtbuchabteilung eingetragen, in die sie bei ordnungsgemäßigem Durchlaufen des Eintragungsverfahrens eingetragen worden wären.

§ 33

Fohlenregistrierung

1. Die Fohlenregistrierung erfolgt durch die dafür in § 15 der Satzung bestimmten Kommissionen, gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung.
2. Fohlen können insbesondere zur Nachzuchtbeurteilung der Vorfahren in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §§ 28 und 29 der Satzung bewertet werden. Ein Widerspruchrecht gegen diese Bewertung ist nicht gegeben.

§ 34

Rücknahme, Widerruf

Die Körung/Eintragung in das Zuchtbuch

- 1342 1. ist vom Verband zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre
1343 Erteilung nicht vorgelegen hat,
1344
1345 2. ist vom Verband zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen
1346 nachträglich weggefallen ist,
1347
1348 3. ist vom Verband zu widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und
1349 diese der Begünstigte nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat, es sei denn,
1350 die Frist ist aufgrund schriftlichen Antrages, der vor Ablauf der Frist gestellt
1351 wurde, verlängert worden.
1352
1353

1354 § 35

1355 Widerspruch

- 1356
1357
1358 1. Gegen das Ergebnis einer Körung oder Stuteneintragung, gegen den
1359 Ausschluss hiervon und gegen den Widerruf oder die Rücknahme der
1360 Eintragung in das entsprechende Zuchtbuch kann der Besitzer des Pferdes
1361 bei der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen.
1362
1363 2. Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat ab Bekanntgabe der Maßnahme zu
1364 Ziffer 1. Innerhalb dieser Frist ist die in der Beitragsordnung festgelegte
1365 Widerspruchsgebühr beim Verband einzuzahlen, die bei erfolgreichem
1366 Widerspruch zurückgezahlt wird. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
1367
1368 3. Dem Besitzer wird ermöglicht, sein Pferd erneut vorzustellen, sofern
1369 Widerspruchsgegenstand die Bewertung der jeweiligen Leistungsprüfung ist.
1370 Über Ort und Zeitpunkt der Wiedervorstellung entscheidet der
1371 Gesamtvorstand.
1372
1373 4. Bei Ausschluss von bzw. der Rücknahme oder des Widerrufs der Körung
1374 oder Stuteneintragung entscheidet zunächst der Gesamtvorstand darüber,
1375 ob das Pferd erneut vorgestellt werden soll oder ob die
1376 Widerspruchskommission ein schriftliches Verfahren durchführt.
1377
1378 5. Bei einem Wiedervorstellungsbeschluss gelten die Regeln der vorgenannten
1379 Ziffer 3. Bei einem schriftlichen Verfahren ist der Widerspruchsführer
1380 aufzufordern, seinen Widerspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 1
1381 Monat schriftlich zu begründen. Sodann entscheidet die
1382 Widerspruchskommission unter entsprechender Anwendung der
1383 Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das erstinstanzliche Verfahren
1384 über die weitere Vorgehensweise, wobei sie jederzeit sowohl auf juristische
1385 als auch auf sonstige fachliche Beratung zurückgreifen kann.
1386
1387 6. Eine Wiederholung der Stuteneintragung ist nur einmal über den Weg des
1388 Widerspruchsverfahrens möglich. Hiervon nicht berührt ist die
1389 Neubewertung
1390 von Stuten gemäß § 32 der Satzung.
1391

1392 Grundsätzlich gilt Satz 1 auch für die Wiederholung der Körung. Hengste
1393 können erneut zur Körung vorgestellt werden, wenn die vorherige ablehnende
1394 Körentscheidung bestandskräftig ist und der Hengst die gemäß § 40 Nr. 1 der
1395 Satzung geforderten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Körung gemäß §
1396 31, erfüllt.

1397

1398

1399 7. Ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung der Widerspruchskommission ist
1400 nicht gegeben.

1401

1402

§ 36

1403

1404

Vererbungsleistung

1405

1406 Zur Einschätzung der Vererbungsleistung eines Hengstes können vom Trakehner Ver-
1407 band folgende Informationen herangezogen werden:

1408

- 1409 a) Ergebnisse von ihm abgelegter Leistungsprüfungen,
- 1410 b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen seiner Nachkommen,
- 1411 c) Ergebnisse der Bewertung seiner Fohlen, die anlässlich der Registrierung und
1412 der Vergabe des Fohlenbrandes vorgenommen wird.

1413

1414

§ 37

1415

1416

Selektion

1417

1418 Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen dienen als Grundlage für
1419 Selektionsentscheidungen, bzw. können den Mitgliedern für deren
1420 Selektionsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

1421

1422

§ 38

1423

1424

Prämien

1425

1426 1. Verbandsprämien

1427

1428 1.1. Zuchtstuten (ausgenommen SB II- und Vorbuchstuten) erhalten den Titel
1429 "Prämienstute", wenn sie anlässlich einer zentralen Stuteneintragung:

1430

1431 1.1.1 mindestens 54 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung
1432 mit der Gesamtnote 7,0 oder besser abgelegt bzw. die für die Eintra-
1433 gung im LStB A oder B erforderlichen Erfolge auf Pferdeleistungs-
1434 schauen erbracht haben,

1435

1436

1437 1.1.2 53,5 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der
1438 Gesamtnote 7,25 oder besser abgelegt haben,

1439

1440 1.1.3 53 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der Ge-
1441 samtnote 7,5 oder besser abgelegt haben.

1442

1443 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand den Titel "Prä-
1444 mienstute" vergeben, auch wenn die hier festgelegten Mindestnoten nicht
1445 erreicht worden sind.

1446
1447 An die Stelle der Erfolge auf Zuchtstutenprüfungen gemäß Ziffern 1.1.1 bis
1448 1.1.2 können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Leistungen im Tur-
1449 niersport treten.

1450
1451 Die vorstehenden Regelungen gelten für Stuten ab dem Geburtsjahrgang
1452 1997. Für Stuten der Geburtsjahrgänge 1996 und früher gelten sie auf An-
1453 trag.

1454
1455 1.2. Zuchtstuten (ausgenommen SB II- und Vorbuchstuten) erhalten auf Antrag
1456 den Titel "Elitestute", der auch nach dem Tode der Stute vergeben werden
1457 kann, wenn sie gemäß § 28 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens
1458 7,0 erhalten, mindestens 2 Fohlen zur Welt brachten und

1459
1460 1.2.1 eine Eigenleistung von mindestens 3 Platzierungen in Turniersport-
1461 prüfungen der Klasse M bzw. Großen Vielseitigkeitsprüfungen der Kl.
1462 L vorweisen,

1463
1464 oder

1465
1466 1.2.2 eine Vererbungsleistung von mindestens 3 Nachkommen vorweisen,
1467 die entweder vom Trakehner Verband gekört bzw. anerkannt
1468 und/oder mit der Verbandsprämie oder dem Elite-Titel ausgezeichnet
1469 worden sind und/oder in Turniersportprüfungen der Klasse M bzw.
1470 Großen Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L mindestens 3
1471 Platzierungen aufzuweisen haben.

1472
1473 1.3. In das Hengstbuch I eingetragene Hengste erhalten durch Entscheidung des
1474 Gesamtvorstandes den Titel "Elite-Anwärter" oder den Titel "Elite-Hengst"
1475 aufgrund herausragender Eigenleistung und/oder Nachkommenleistung.

1476
1477 2. Staatsprämie

1478
1479 Die Vergabe der Staatsprämie erfolgt nach den Richtlinien der Länder.

1480
1481

1482
1483

§ 39

1484
1485

Zuchtbuchführung

1486
1487

1. Allgemeines

1488
1489

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtleiter, der sich hierzu der Ver-
1490 bandsgeschäftsstelle und der Datenverarbeitung bedient.

1491 Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Mutter zum Zeitpunkt der Be-
1492 deckung/Besamung.

1493 Der Züchter/Besitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem
1494 Deck-/Besamungsschein, der Abfohlmeldung, dem Stallbuch (Zuchtblatt) sowie
1495 auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzube-
1496 wahren hat. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich
1497 der Abstammungsnachweise, die ihm mit Eintragungen vom Verband zuge-
1498 schickt werden, umgehend auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Feh-
1499 ler sind dem Verband zur Korrektur mitzuteilen. Korrekturen und Änderungen
1500 dürfen nur durch die Verbandsgeschäftsstelle vorgenommen werden und
1501 müssen mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Der Besitzwech-
1502 sel eines eingetragenen Zuchtpferdes ist in das Zuchtbuch einzutragen und
1503 muss zu diesem Zweck der Verbandsgeschäftsstelle gemeldet werden.
1504

1505 2. Zuchtbuch

1506
1507 Das Zuchtbuch wird in der Geschäftsstelle geführt und aufbewahrt. Für die
1508 Zuchtbuchführung setzt der Verband die Elektronische Datenverarbeitung ein. In
1509 der Datenzentrale werden alle Einzeldaten der einzelnen Pferde einschließlich
1510 ihrer Nachkommen gespeichert. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene
1511 Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:
1512

- 1513 a) Name und Anschrift des Züchters und Besitzers
- 1514 b) Deck-/Besamungsdatum der Mutter
- 1515 c) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 1516 d) Lebensnummer
- 1517 e) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip)
- 1518 f) Eltern mit Farbe und Lebensnummern
- 1519 g) 3 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt) mit Lebensnummern.
- 1520 h) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die ge-
1521 netischen Eltern und deren Blutgruppe
- 1522 i) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung, des Pferdepasses und der
1523 Eigentumsurkunde und ggf. Datum, Zweck und Begründung für die Ausstel-
1524 lung von Zweitschriften
- 1525 j) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 1526 k) Ergebnisse von Leistungsprüfungen
- 1527 l) Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von
1528 Bedeutung)
- 1529 m) die Nachzucht:
 - 1530 bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern)
 - 1531 bei Stuten die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 1532 n) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 1533 o) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 1534 p) Entscheidungen über Besamungserlaubnis
- 1535 q) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 1536 r) Bluttyp bei Hengsten, bzw. DNA/Analyse
- 1537 s) Angaben über Zwillingsgeburt

1538

1539 3. Stallbuch (Zuchtblatt)

1540

1541 Jedes Gestüt bzw. jeder Pferdebesitzer führt für die Zuchtpferde seines Bestan-
1542 des ein Stallbuch (Zuchtblatt) in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffen-
1543 den Pferd wie Name, Lebensnummer, Farbe und Abzeichen, Abstammung, Be-

1544 deckungen/Besamung (auch Nichtbedeckungen/-besamungen), Abfohlungen
1545 etc. laufend einzutragen sind. Das Stallbuch (Zuchtblatt) muss hinsichtlich seiner
1546 Angaben mit der Zuchtbescheinigung, den Angaben im Zuchtbuch und dem
1547 Deck-/Besamungs- und Fohlenregister übereinstimmen. Jeder Besitzer eines
1548 Pferdes ist für die ordnungsgemäße Führung des Stallbuches (Zuchtblatt) ver-
1549 antwortlich. Er ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder dessen Beauftragten das
1550 Stallbuch (Zuchtblatt) zur Überprüfung vorzulegen.

1551

1552 4. Deck-/Besamungsschein

1553

1554 Der Deck-/Besamungsschein wird nach erfolgtem/r Deckakt/Besamung vom
1555 Hengsthaltler bzw. der Besamungsstation oder deren Beauftragten vollständig
1556 ausgefüllt. Der Deck-/Besamungsschein muss mindestens enthalten:

1557

- 1558 a) Name und Lebensnummer der Stute
- 1559 b) Name und Lebensnummer des Hengstes
- 1560 c) sämtliche Deck-/Besamungsdaten, ggf. Datum und Ergebnis der Trächtig-
1561 keitsuntersuchung
- 1562 d) Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- 1563 e) Unterschrift des Hengsthalters bzw. der Besamungsstation oder deren Be-
1564 auftragten

1565

1566 Der Besitzer der gedeckten/besamten Stute erhält den für ihn bestimmten Teil
1567 des Deck-/Besamungsschein vom Hengsthaltler bzw. der Besamungsstation oder
1568 deren Beauftragten und muss diesen bis zur Eintragung und zum Brennen des
1569 Fohlens aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der
1570 Käufer übernehmen. Der für den Zuchtverband bestimmte Teil des Deck-
1571 /Besamungsscheins ist nach Beendigung der Decksaison (01. Dezember bis 31.
1572 Juli) bis spätestens 30. September des Jahres in der Verbandsgeschäftsstelle
1573 einzureichen. Der Hengsthaltler kann anstelle der Deckscheine in Papierform die
1574 Deckdaten auch mittels der elektronischen Datenübermittlung an die
1575 Geschäftsstelle übergeben. Dazu Bedarf es jeweils einer vorherigen
1576 Vereinbarung zwischen Hengsthaltler bzw. der Besamungsstation oder deren
1577 Beauftragten und der Geschäftsstelle.

1578

1579 5. Abfohlmeldung

1580

1581 Die Abfohlmeldung wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den
1582 entsprechenden Daten versehen und innerhalb von 28 Tagen an die Verbands-
1583 geschäftsstelle eingesandt. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen, bei Fohlen,
1584 die kurz nach der Geburt verendet sind oder bei Nichtträchtigkeit. Die
1585 Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

1586

- 1587 a) Name und Lebensnummer der Mutter und des Vaters
- 1588 b) Adresse und Name des Hengsthalters, bzw. der Besamungsstation und des
1589 Stuten- und Fohleneigentümers
- 1590 c) Geburtsdatum und Geschlecht des Fohlens
- 1591 d) Farbe und Abzeichen des Fohlens
- 1592 e) Angaben über Zwillingsgeburt, Totgeburt, Verendung kurz nach der Geburt
1593 oder Nichtträchtigkeit
- 1594 f) Unterschrift des Stutenbesitzers

1595
1596
1597
1598
1599
1600
1601
1602
1603
1604
1605
1606
1607
1608
1609
1610
1611
1612
1613
1614
1615
1616
1617
1618
1619
1620
1621
1622
1623
1624
1625
1626
1627
1628
1629
1630
1631
1632
1633
1634
1635
1636
1637
1638
1639
1640
1641
1642
1643
1644
1645

6. Musterungsblatt für Fohlen

Aufgrund der Angaben auf den Deck-/Besamungsscheinen und den Abfohlmeldungen werden Formblätter für die Registrierung/Musterung der Fohlen erstellt.

7. Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung, Pferdepass und Eigentumsurkunde

Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung sind Zuchtbescheinigungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und gehören zum Pferd. Für alle ab dem 01. November 1997 geborenen und registrierten Fohlen wird nach der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 ein Pferdepass und eine Eigentumsurkunde ausgestellt. Die vorstehend erwähnten Urkunden sind dem Verband auf Anforderung auszuhändigen und bei Tod des Pferdes zurückzugeben. Der Pferdepass ist bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer und bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer des Pferdes auszuhändigen.

Zweitschriften können auf Antrag nur bei Vorlage einer Eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Sie sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Außerdem kann der Trakehner Verband für die Eintragung von Zuchtpferden in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen und für die Erteilung von Besamungserlaubnissen weitere Ausfertigungen der Zuchtbescheinigung ausstellen, die unter Angabe der Ordnungszahl der Ausstellung und des Verwendungszweckes zu kennzeichnen sind.

7.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vater und Mutter wurden im Jahr der Bedeckung/Besamung, spätestens aber im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr), in das Hengstbuch I bzw. in das Stutbuch I (bis einschließlich 2000 Stutbuch, von 2001 bis 2003 Hauptstutbuch) des Trakehner Verbandes eingetragen.
- b) Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt.
- c) Die Identifizierung des Fohlens wurde bei Fuß der Mutter durch die Bewertungskommission durchgeführt oder ist anderweitig gesichert.

7.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Zuchtverbandes

- 1646 b) Ort und Datum der Ausstellung
1647 c) Lebensnummer sowie DNA- bzw. Blutgruppen-Identifikationsnummer
1648 d) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
1649 e) Deck-/Besamungsdatum der Mutter
1650 f) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Farbe und Abzeichen bei
1651 Fuß der Mutter
1652 g) Aktive Kennzeichnung
1653 h) Name, Lebensnummer, Farbe und ggf. Rasse der Eltern und Name,
1654 Lebensnummer und ggf. Rasse drei weiterer Generationen
1655 i) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind,
1656 die genetischen Eltern und deren Blutgruppe
1657 j) Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung
1658 eines Zuchtbuches
1659 k) Das neueste Ergebnis der Leistungsprüfung und der
1660 Zuchtwertfeststellung des Pferdes und seiner Eltern sowie bei rein-
1661 rassigen Pferden auch seiner Großeltern; sowie die Behörde, die den
1662 Zuchtwert festgestellt hat
1663 l) Die jeweils geltenden Regelungen der ZVO zur Ausstellung des Pfer-
1664 depasses kommen zur Anwendung
1665 m) Die Unterschrift des Zuchtleiters oder seiner/s Beauftragten
1666

1667 Die Angaben müssen dem letzten Stand vor der Ausstellung entsprechen.
1668

1669 7.3. Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 1670

1671 Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen
1672 für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Vorausset-
1673 zungen gegeben sind:
1674

- 1675 a) Mindestens ein Elternteil muss im Jahr der Bedeckung/Besamung in
1676 eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sein oder spätestens im
1677 Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen werden.
1678 b) Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfoh-
1679 len vorgelegt.
1680 c) Die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch die Be-
1681 wertungskommission erfolgt oder anderweitig gesichert.
1682

1683 Die Geburtsbescheinigung enthält - soweit verfügbar - die gleichen Angaben
1684 wie der Abstammungsnachweis.
1685

1686 7.4 Bei Fohlen, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Ziffern 1687 8.1 und 8.3 nicht erfüllen, entscheidet in besonders begründeten Fällen der 1688 Gesamtvorstand über die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung. 1689

1690 7.5 Kennzeichnung 1691

1692 Die Fohlen sind innerhalb des Zuchtjahres (Ziffer 8.1. a) zu kennzeichnen.
1693

1694 § 40 1695

1696 Unterteilung des Zuchtbuches

1697
1698 Der Trakehner Verband führt ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen:
1699

1700 1. Zuchtbuch für Hengste
1701

1702 Das Zuchtbuch für Hengste ist in die Hengstbücher I und II (Hauptabteilung des
1703 Zuchtbuchs) und das Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuchs) unterteilt:
1704

1705 1.1. Hengstbuch I (HB I)
1706

1707 1.1.1 Trakehner Hengste
1708

1709 Es werden Hengste Trakehner Abstammung eingetragen,
1710

1711 a) die das Erreichen der im Zuchtprogramm festgelegte Ziele er-
1712 warten lassen,
1713

1714 b) deren Väter und Väter der Mütter, Großmütter und Urgroßmüt-
1715 ter Hengste sind, die im Hengstbuch I des Trakehner Verban-
1716 des eingetragen sind,
1717

1718 c) deren Mütter in das Stutbuch I des Trakehner Verbandes ein-
1719 getragen sind,
1720

1721 d) die folgende Leistungsprüfungen abgelegt haben:
1722

1723 aa) die Körung gemäß § 31 der Satzung und spätestens mit
1724 Vollendung des vierten Lebensjahres eine der
1725 nachstehend aufgeführten, unter bb) bis dd) genannten
1726 Voraussetzungen erfüllen,
1727

1728 bb) den 30-Tage-Veranlagungstest, der gemäß den Richtli-
1729 nien der zuständigen Behörden und den Empfehlungen
1730 des Trakehner Verbandes unter Berücksichtigung der
1731 jeweils geltenden ZVO angeboten wird, mit einer ge-
1732 wichteten Endnote von mindestens 7,0 oder mit einer
1733 "dressurbetonten" bzw. "springbetonten" Endnote von
1734 8,0 und besser bestanden hat. Hiermit ist eine
1735 Befristung 3- und 4-jährig verbunden.

1736 Diese kann
1737

1738 aaa) in Kombination mit Turniersportprüfungen um ein
1739 Jahr verlängert werden, wenn ein Ergebnis von
1740 7,5 und besser in Dressurpferde-, Springpferde-
1741 oder Geländepferdeprüfungen der Klasse A oder
1742 Eignungsprüfungen als 4-Jähriger Hengst nach-
1743 gewiesen wird oder er die Qualifikation als 4-Jäh-
1744 riger für das Bundeschampionat des Deutschen
1745 Reitpferdes erreicht hat,

bbb) auf Dauer verlängert werden, wenn

- 1746 (i) er die Qualifikation als 5-Jähriger für das
1747 Bundeschampionat des Deutschen Reit-
1748 pferdes erreicht hat,
1749
1750 oder
1751
1752 (ii) er die Qualifikation als 6-Jähriger für das
1753 Bundeschampionat des Deutschen Reit-
1754 pferdes erreicht hat,
1755
1756 oder
1757
1758 (iii) er die unter cc) genannte Hengstleistungs-
1759 prüfung bestanden hat.
1760
1761 Hengste, die die Bedingungen innerhalb der oben ge-
1762 nannten Fristen nicht erfüllen, werden im Hengstbuch
1763 mit dem Tage des Fristablaufs gestrichen. Sobald sie
1764 die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllen, wer-
1765 den sie wieder im Hengstbuch eingetragen. Über
1766 Ausnahmen möglicher Fristverlängerungen entscheidet
1767 der Gesamtvorstand.
1768
1769
1770 cc) die Hengstleistungsprüfung nach tierzuchtrechtlichen
1771 Vorschriften mit mindesten 90 Punkten als Gesamtindex
1772 oder in einem Teilindex Springen oder Dressur mit min-
1773 destens 110 Punkten,
1774
1775 dd) Turniersportprüfungen mit folgenden Ergebnissen:
1776
1777 aaa) Dressur- und/oder Springprüfungen der Klasse
1778 S, fünf Platzierungen an erster bis dritter Stelle
1779
1780 und/oder
1781
1782 bbb) Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse M und/oder
1783 S, drei Platzierungen an erster bis dritter Stelle.
1784
1785 1.1.2 Hengste anderer Rassen
1786 Es können Hengste der Rassen englisches und arabisches Vollblut,
1787 Shagya- und Anglo-Araber sowie der Kreuzungen dieser Rassen ein-
1788 getragen werden, die,
1789
1790 a) die Voraussetzungen gemäß 1.1.1 a) erfüllen,
1791 b) gemäß § 31 der Satzung gekört bzw. anerkannt wurden und
1792 c) die Anforderungen unter 1.1.1 d) erfüllen oder ein GAG von
1793 mindestens 70 kg in Flachrennen bzw. 75 kg in Hindernisren-
1794 nen bzw. bei mindestens 20 Starts in drei Rennjahren ein GAG
1795 von mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernis-
1796 rennen erbracht haben oder in einer Leistungsprüfung gemäß

1797 dem Zuchtprogramm ihres Ursprungszuchtgebietes erfolgreich
1798 geprüft worden sind.

1799

1800 Über Ausnahmen von den Voraussetzungen zu a) bis c) entscheidet
1801 der Gesamtvorstand.

1802

1803 1.2. Hengstbuch II (HB II)

1804

1805 Es werden alle Hengste Trakehner Abstammung und der Rassen englisches
1806 und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber sowie der Kreuzungen
1807 dieser Rassen eingetragen, die die abstammungsmäßigen
1808 Voraussetzungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I gemäß Ziffer
1809 1.1.1 b) und c) bzw. gemäß Ziffer 1.1.2 a) und b) erfüllen, nicht jedoch die
1810 leistungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1.1 d) bzw. Ziffer 1.1.2
1811 c).

1812

1813 1.3. Vorbuch

1814

1815 Es werden alle Hengste Trakehner Abstammung und der Rassen englisches
1816 und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber sowie der Kreuzungen
1817 dieser Rassen eingetragen, die die tierzuchtrechtlichen Mindestanforderun-
1818 gen erfüllen, jedoch nicht in eine Hauptabteilung des Zuchtbuchs
1819 eingetragen werden können.

1820

1821 1.4. Hengste, die in das Vorbuch eingetragen sind, nehmen nicht am Zuchtpro-
1822 gramm des Verbandes teil.

1823

1824 2. Zuchtbuch für Stuten

1825

1826 Das Zuchtbuch für Stuten ist in die Abteilungen Stutbuch I und II (Hauptabteilung
1827 des Zuchtbuchs) und das Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuchs) un-
1828 tertelt.

1829

1830 2.1. Stutbuch I (SB I)

1831

1832 2.1.1 Trakehner Stuten

1833 Es werden dreijährige und ältere Stuten Trakehner Abstammung ein-
1834 getragen,

1835

1836 a) deren Mütter im Stutbuch I des Trakehner Verbandes (bis ein-
1837 schließlich Jahr 2000 Stutbuch, bis einschließlich 2003
1838 Hauptstutbuch) eingetragen sind,

1839 b) deren Väter und Väter der Mütter, Großmütter und Urgroßmüt-
1840 ter Hengste sind, die im Hengstbuch I des Trakehner Verban-
1841 des eingetragen sind (4 Generationen Abstammung),

1842 c) die die Stuteneintragung mit mindestens der Gesamtnote 5,0
1843 bestanden haben, wobei die Wertnote 4,0 in keinem Teilkri-
1844 terium unterschritten werden darf.

1845

1846 2.1.2 Stuten anderer Rassen

1847 Es können Stuten der Rassen englisches und arabisches Vollblut,
1848 Shagya- und Anglo-Araber sowie der Kreuzungen dieser Rassen ein-
1849 getragen werden, die die Voraussetzungen gemäß 2.1.1 c) erfüllen.

1850

1851

2.2 Stutbuch II (SB II)

1852

1853

Es werden dreijährige und ältere Stuten Trakehner Abstammung eingetra-
1854 gen, wobei entweder

1855

1856

a) deren Mütter nur in das Stutbuch II des Zuchtbuchs des Trakehner
1857 Verbandes eingetragen sind,

1858

b) deren Väter und Väter der Mütter, Großmütter und Urgroßmütter
1859 Hengste sind, die nur im Hengstbuch II des Zuchtbuches des Trakeh-
1860 ner Verbandes eingetragen sind (4-Generationen-Abstammung),

1861

oder die die Mindestleistungen gemäß Ziffer 2.1.1 c) nicht erfüllen.

1862

1863

1864

1865

2.3. Vorbuch (Vb)

1866

1867

Es werden dreijährige und ältere Stuten Trakehner Abstammung und der
1868 Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber
1869 sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen, die den
1870 tierzuchtrechtlichen Mindestanforderungen entsprechen, jedoch nicht in eine
1871 Hauptabteilung des Zuchtbuchs eingetragen werden können.

1872

1873

2.4 Bei Stuten, die die abstammungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Ziffern
1874 2.1 bis 2.2 nicht erfüllen, entscheidet . unter Berücksichtigung der Ergeb-
1875 nisse der Leistungsprüfung . über die Eintragung ins Zuchtbuch der
1876 Gesamtvorstand. Hierbei sind überdurchschnittliche Ergebnisse bei
1877 Leistungsprüfungen und/oder genotypische Merkmale, die insbesondere im
1878 Rahmen der Reinzucht eine Bereicherung des Genpotentials und damit des
1879 Zuchtfortschrittes ermöglichen könnten, zu berücksichtigen.

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

2.5. Stuten, die in das Vorbuch eingetragen sind, nehmen nicht am Zuchtpro-
1881 gramm des Verbandes teil.

1881

1882

1883

1884

§ 41

1885

1886

Identifizierung und Brennordnung

1887

1888

1. Die Identifizierung von Pferden erfolgt mit Hilfe folgender Maßnahmen:

1889

1890

1.1 Bestimmung des Geschlechtes

1891

1.2 Beschreibung von Farbe und Abzeichen

1892

1.3 Vergabe einer Lebensnummer

1893

1894

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in das Zuchtbuch, Fohlen bei
1895 der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Diese Nummer wird nicht verän-
1896 dert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibe-
1897 halten.

1894

1895

1896

1897

1898
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947

2. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Bei der Eintragung in das Zuchtbuch erhalten Stuten und Hengste einen Namen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie den der Mutter. Dieser Name muss beibehalten werden. Ein neuer Name kann nur eingetragen werden, wenn der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf dem Abstammungsnachweis stets nach dem neuen Namen angegeben wird. Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem Doppelnamen eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen der FN lediglich unter seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder verwendet werden.

3. Brennordnung

Das Brennen der Pferde darf nur vom Zuchtleiter oder seinen Beauftragten durchgeführt werden.

3.1 Fohlenbrand

Der Fohlenbrand erfolgt auf den linken Hinterschenkel. Er wird grundsätzlich nur dann vergeben, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises bzw. einer Geburtsbescheinigung erfüllt sind.

3.1.1 Brand der doppelten Elchschaufel

Fohlen, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfüllen und bei denen wenigstens ein Elternteil Trakehner Abstammung ist, erhalten das Brandzeichen der doppelten Elchschaufel.

3.1.2 Brand der halben Elchschaufel

Fohlen, die nicht die Voraussetzungen für einen Abstammungsnachweis erfüllen, deren Mütter und Väter aber im Jahr der Bedeckung/Besamung, spätestens aber im Jahr der Fohlengeburt in das Zuchtbuch eingetragen wurden, und bei denen wenigstens ein Elternteil Trakehner Abstammung ist und die im übrigen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfüllen, erhalten den Brand der rechten halben Elchschaufel mit Schleife.

3.1.3 Kontrollbrand

Fohlen, die die Voraussetzung für die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfüllen, bei denen jedoch nur ein Elternteil in das Zuchtbuch des Trakehner Verbandes eingetragen ist, erhalten den Kontrollbrand.

Die Züchter haben grundsätzlich Anspruch auf Durchführung des Heißbrandes. Der Heißbrand kann auf Wunsch des Züchters oder durch Beschluss

1948 des Gesamtvorstandes durch die Implantation eines Mikro-Chips ersetzt
1949 werden.

1950

1951

3.2 Nummernkennzeichnung

1952

1953

Allen Pferden wird zusätzlich mit dem Fohlenbrand, spätestens aber bei der Eintragung als Turnierpferd, unter dem Fohlenbrand eine Nummer gebrannt bzw. in die rechte Halsseite ein Mikrochip injiziert.

1954

1955

1956

1957

1958

§ 42

1959

Identitätssicherung durch abstammungsüberprüfende Untersuchungen

1960

1961

1962

1. Abstammungsüberprüfende Untersuchungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe einer blutgruppenserologischen Untersuchung und/oder mit Hilfe des DNA-Genotyp-Verfahrens.

1963

1964

1965

1966

2. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband das Ergebnis einer abstammungsüberprüfenden Untersuchung verlangen. In diesen Fällen trägt der Verband die Kosten. Sollte das Untersuchungsergebnis die angegebene Abstammung nicht bestätigen, wird für die entstandenen Kosten der Züchter haftbar gemacht. In jedem Zuchtjahr sind mindestens bei 5 % der Fohlen abstammungsüberprüfende Untersuchungen vorzunehmen. Der Gesamtvorstand kann diesen Prozentsatz erhöhen.

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen (etwa gehäuftes Vorkommen von Falschabstammungen bei einem Züchter, Hengsthalter bzw. Hengstnachkommenschaft) die grundsätzliche Untersuchung aller in diesem Zusammenhang zu registrierenden Fohlen und/oder ins Zuchtbuch eingetragener oder einzutragender Stuten anordnen. In diesen Fällen trägt der Züchter bzw. der Antragsteller die Kosten. Vor Ausstellung von Abstammungsnachweisen oder Geburtsbescheinigungen müssen abstammungsüberprüfende Untersuchungen erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

- a) eine Stute innerhalb einer Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt/besamt wurde oder
- b) eine Stute in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von verschiedenen Hengsten gedeckt/besamt wurde und der Geburtstermin des Fohlens die Abstammung offen lässt, oder
- c) die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht, oder
- d) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde.

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

In diesen Fällen trägt der Züchter die Kosten.

1994

1995

4. Jeder gekörte Hengst wird auf Veranlassung des Trakehner Verbandes zu Lasten des Besitzers auf Richtigkeit seiner Abstammung vor Eintragung in das

1996

1997

1998 Hengstbuch nach vorgegebener Methode untersucht. Über Ausnahmen ent-
1999 scheidet der Gesamtvorstand.
2000

2001 5. Jeder Züchter/Hengsthalter ist grundsätzlich verpflichtet, an abstammungsüber-
2002 prüfenden Untersuchungen mitzuwirken und hat hierzu notwendige Maßnahmen
2003 zu dulden bzw. aktiv an diesen mitzuwirken.
2004

2005 Die Züchter/Hengsthalter stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten
2006 und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstam-
2007 mungsüberprüfung zu.
2008

2009 6. Zur Identifikation eines Pferdes werden vom Trakehner Verband alle hierfür rele-
2010 vanten Daten im Sinne der §§ 11,12 und 13 ZVO erfasst und gespeichert. Für
2011 die Eintragung als Zucht- oder Turnierpferd, Abstammungskontrollen oder
2012 Veröffentlichungen werden die notwendigen Daten zur Identifikation eines
2013 Pferdes zwischen der FN und dem Trakehner Verband ausgetauscht.
2014

§ 43

Künstliche Besamung und Embryotransfer

2018 Neben den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere der Verord-
2019 nung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen vom
2020 16.5.1991, und der Länder müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:
2021
2022

2023 1. Künstliche Besamung (KB)
2024

2025 1.1 Die Hengsthaltung muss als Besamungsstation im Besitz einer Betriebser-
2026 laubnis der zuständigen Behörde sein, die der Verbandsgeschäftsstelle vor-
2027 zulegen ist.
2028

2029 1.2 Zwischen der Besamungsstation und dem Trakehner Verband muss ein Ver-
2030 trag über die Beteiligung am Zuchtprogramm abgeschlossen sein.
2031

2032 1.3 Abgabe und Auslieferung von Frisch- und Tiefgefriersperma müssen in die
2033 Deckliste eingetragen werden.
2034

2035 1.4 Fohlen aus der künstlichen Besamung kann nur registriert werden, wenn der
2036 Hengst, von dem der Samen stammt, unter dem Namen der Besamungs-
2037 station, die gemäß § 36 Ziffer 1.2 am Zuchtprogramm teilnimmt, beim Tra-
2038 kehner Verband registriert ist.
2039

2040 2. Embryotransfer (ET)
2041

2042 Mit Hilfe des Embryotransfers erzeugte Fohlen können nur registriert werden,
2043 wenn Spender- und Empfängertiere dem Verband mitgeteilt werden. Sämtliche
2044 Zuchtrelevanten Daten (Zeitpunkt der Besamung, Zeitpunkt der Entnahme, Zeit-
2045 punkt der Übertragung des Embryos) sowie Name und Anschrift der Embryo-
2046 transfereinrichtung sind ebenfalls aufzuzeichnen und anzugeben. Alle hieraus
2047 fallenden Fohlen sind abstammungsüberprüfenden Untersuchungen zu unter-
2048 ziehen. Kostenträger ist der Antragsteller.

2049
2050
2051
2052

Anlage 1 (zu § 8 Ziffer 1 der Satzung)

Aufteilung des Zuchtgebietes in Zuchtbezirke
und Zuordnung des Auslandes zu den Zuchtbezirken

